

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1979)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Totalrevision der Bundesverfassung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937846>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herr Bundesrat Furlger hat uns auf unsere Eingabe wie folgt geantwortet:

"Ich gehe mit Ihnen einig, dass es nicht befriedigt, wenn nur eines von mehreren Kindern einer Familie als Schweizerbürger anerkannt werden kann.

Leider lässt das geltende Recht keine andere Lösung zu. Das Erfordernis des Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt der Kinder wird von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben und musste daher in den Ausführungsbestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes zwingend übernommen werden. Die Behörden sind damit bei ihren Entscheiden an diese Voraussetzung gebunden und können nicht nach ihrem Ermessen Ausnahmen bewilligen. Eine weitergehende Regelung des Erwerbes des Schweizerbürgerrechts für die Kinder von Schweizerinnen mit Wohnsitz im Ausland ist aber bereits in Vorbereitung. Dazu muss vorerst die Verfassung geändert werden, was ziemlich zeitraubend ist. Es bleibt aber zu hoffen, dass in absehbarer Zeit auch für das Zweite Kind und die weiteren Kinder einer Familie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts geschaffen werden können".

## DIE TOTALREVISION DER BUNDESVERFASSUNG

Die Auslandschweizerkommission hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und uns einen Fragebogen zur Totalrevision der Bundesverfassung zugestellt. In einer Arbeitsgruppe haben wir zu diesem Fragebogen wie folgt Stellung bezogen:

1. Frage Befürwortet Ihre Gruppe eine Revision der Bundesverfassung?

Antwort: ja

2. Frage Soll in der Bundesverfassung und vor allem in ihrer Präambel eine weitergehende Oeffnung in den völkerrechtlichen Beziehungen vorgesehen werden?

Antwort: unter Wahrung der Neutralität - ja.

3. Frage Sollen die Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten ihre politischen Rechte auch direkt vom Gastland aus ausüben können?

Antwort: ja

4. Frage Soll die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch die Frau derjenigen durch den Mann gleichgestellt werden

a) für die Kinder einer Auslandschweizerin und einem ausländischen Vater?

Antwort: ja, allerdings mit Einschränkung und unter gewissen Voraussetzungen.

b) für den ausländischen Ehemann einer Auslandschweizerin?

Antwort: ja, mit Einschränkung und nach 10jähriger Ehe mit der schweizerischen Ehefrau und gleichzeitig 10jährigem Wohnsitz in der Schweiz.

5.Frage Soll in einer neuen Verfassung wieder ein Art. 45bis der geltenden Verfassung entsprechender Artikel über die Stellung der Auslandschweizer aufgenommen werden?

Antwort: ja

Am kommenden Auslandschweizertag vom 24. bis 26. August 1979 in Porrentruy (Kt.Jura) lautet das Hauptthema: Die Auslandschweizer angesichts des Entwurfs der Totalrevision der Bundesverfassung.

Die Meinungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung gehen von einer Akzeptierung bis zu einer totalen Ablehnung. Es kann damit gerechnet werden, dass über dieses Thema noch viel Druckerschwärze verwendet wird und sicher noch während Jahren ansteht.

## NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

(Mitteilung der Bundeskanzlei)

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswah-